I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 405/76 DES RATES

vom 23. Februar 1976

zur Verlängerung bestimmter Interimsvorschriften für den Handel mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 113 und 136,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das AKP—EWG-Abkommen von Lome (2) — nachstehend Abkommen genannt — zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean — nachstehend AKP-Staaten genannt — und der Gemeinschaft ist am 28. Februar 1975 unterzeichnet worden.

Anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens sind die Gemeinschaft und die AKP-Staaten in einem Briefwechsel übereingekommen, einige Bestimmungen des Abkommens ab 1. Juli 1975 bis zum Inkrafttreten des Abkommens, längstens jedoch bis zum 29. Februar 1976, autonom anzuwenden.

Um diesem Briefwechsel Folge zu leisten, hat der Rat am 24. Juni 1975 unter anderem die Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 über die vorzeitige Anwendung einiger Bestimmungen des AKP—EWG-Abkommens von Lome, die den Warenverkehr betreffen (3), und die Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (4) erlassen.

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten haben beschlossen, die Anwendung des genannten Briefwechsels über den 29. Februar 1976 hinaus zu verlängern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1957/75 betreffend die Interimsregelung für den Handelsverkehr mit den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (5) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 hat der Rat für die überseeischen Länder und Gebiete eine Regelung eingeführt, die der für die AKP-Staaten vorgesehenen Regelung gleichartig ist.

Es ist daher angebracht, die Geltungsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 1598/75, Nr. 1599/75 und Nr. 1957/75 über den 29. Februar 1976 hinaus zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75, in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 und in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/75 wird das Datum „29. Februar 1976" durch das Datum „31. Juli 1976" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

---

(1) Stellungnahme vom 12. 2. 1976 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1975, S. 67.
(5) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1975, S. 5.